

Schulordnung

des

Königlichen Wilhelms-Gymnasiums zu Königsberg in Pr.

Die nachstehenden Bestimmungen hat nicht nur jeder Schüler des Königlichen Wilhelms-Gymnasiums und seiner Vorschule zu befolgen, sondern auch die Eltern und deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Söhne und Pflegebefohlenen der Anstalt übergeben, ihrerseits auf die Befolgung derselben hinzuwirken.

Der in die Anstalt eintretende Schüler verspricht die Pflichten der Wahrhaftigkeit, des Fleisses, des Gehorsams, der Bescheidenheit und der Ehrerbietung gegen alle Lehrer der Anstalt, sowie der Verträglichkeit mit seinen Mitschülern in- und ausserhalb der Schule gewissenhaft zu erfüllen.

In bezug auf die Ordnung der Schule sind folgende Vorschriften zu beachten:

§ 1. Bei der Aufnahme ist dem Direktor ein Impf- oder Wiederimpfungs-Attest, ein Geburtsschein, auf Verlangen auch ein Taufschein und, falls der Aufzunehmende bereits eine andere höhere Schule besucht hat, ein Abgangs-Zeugnis derselben vorzulegen.

§ 2. Die auswärtigen Schüler stehen auch in ihrem häuslichen Leben unter der Aufsicht der Schule. Sie bedürfen für Wahl und Wechsel der Pension der Genehmigung des Direktors.

Auf das sittliche Verhalten oder den Fleiss nachteilig einwirkende Pensionen müssen auf Anordnung des Direktors innerhalb einer nach den Umständen zu bemessenden Frist verlassen werden. Blossen Wohnungswechsel hat jeder Schüler dem Direktor und dem Ordinarius sofort anzuzeigen.

§ 3. Alle Zahlungen müssen pünktlich zu den von der Schule festgesetzten Terminen an die Kasse entrichtet werden. Wünscht der Vater oder dessen Stellvertreter Aufschub, so hat er davon dem Direktor Anzeige zu machen. Abmeldungen auf kürzere Frist als die eines Schulquartals begründen keinen Anspruch auf Erlass des inzwischen fälligen Schulgeldes. Fehlt ein Schüler am Zahlungstermine, so hat er das Schulgeld zu schicken.

§ 4. Keine Lehrstunde darf ohne dringenden Grund versäumt werden.

Wird ein Schüler durch Krankheit am Besuch der Schule gehindert, so muss dies dem Ordinarius so bald als möglich, spätestens am Morgen des zweiten Tages angezeigt und beim Wiederbesuch der Schule eine Bescheinigung des Vaters oder dessen Stellvertreters über die Dauer der Krankheit, falls der Direktor es verlangt, auch ein ärztliches Attest beigebracht werden. Nur von den Schülern der Prima und der Sekunda wird, so lange sie sich des Vertrauens würdig zeigen, eine schriftliche Entschuldigung nicht gefordert.

Hat ein Schüler eine ansteckende Krankheit überstanden, oder ist jemand in seiner häuslichen Umgebung davon befallen, so hat er eine ärztliche Bescheinigung darüber beizubringen, dass sein Schulbesuch die andern Schüler nicht gefährdet.

Erkrankt ein Schüler während der Ferien, so dass er beim Wiederbeginn des Unterrichts die Schule nicht besuchen kann, so ist dies dem Direktor oder dem Ordinarius gleich am ersten Schultage anzuzeigen.

§ 5. Zu jeder nicht durch Krankheit veranlassten Schulversäumnis muss vorher schriftlich oder mündlich beim Direktor Urlaub nachgesucht werden. Derselbe kann aber nur bei wichtigen Veranlassungen, nicht zu blossem Vergnügen erteilt werden.

Schulfestlichkeiten jeder Art werden in bezug auf Versäumnis und Urlaub den Lehrstunden gleich gerechnet.

Für Reisen innerhalb der Schulzeit, durch die keine Lehrstunde versäumt wird, haben auswärtige Schüler die Erlaubnis des Ordinarius nachzusuchen.

§ 6. Die Teilnahme an Unterrichtsstunden, welche nicht alle Schüler zu besuchen verbunden sind, wieder aufzugeben, ist nicht vor dem Schlusse eines Halbjahrs und nur unter Zustimmung des Vaters oder des Vormundes nach Anzeige an den Direktor gestattet.

Befreiung vom Turnunterricht wird, wo die Begründung nicht augenscheinlich ist, auf grund ärztlichen Zeugnisses vom Direktor, und zwar in der Regel nur auf die Dauer eines Halbjahres erteilt. — Befreiung vom Gesangunterricht kann ausser auf grund ärztlichen Zeugnisses auch auf Vorschlag des Gesanglehrers eintreten; sie erstreckt sich jedoch nicht auf den die theoretischen Elementarkenntnisse enthaltenden Teil des Unterrichts.

§ 7. Kein Schüler darf sich früher als 10 Minuten vor Beginn des Unterrichts vor oder in den Schulräumen einfinden, keiner sie vor dem Schluss des Unterrichts ohne Erlaubnis verlassen oder nach dem Schlusse anders als auf ausdrückliche Anordnung eines Lehrers in denselben zurückbleiben.

§ 8. Während der grossen Pausen haben sich die Schüler, soweit sie nicht nachweisen, dass aus Gesundheitsrücksichten eine Ausnahme zu machen ist, auf dem Schulhofe aufzuhalten.

§ 9. Ein fremdes Klassenzimmer zu betreten ist Schülern nur auf Anordnung eines Lehrers gestattet.

§ 10. In den Räumen der Anstalt ist alles Laufen und Lärmen untersagt.

§ 11. Wer durch Mutwillen oder grobe Fahrlässigkeit Eigentum der Schule oder eines Mitschülers beschädigt, hat, abgesehen von einer deswegen über ihn zu verhängenden Strafe, vollen Ersatz zu leisten.

§ 12. Sämtliche Schulbücher müssen gebunden sein und sauber gehalten werden. Unsaubere und unvollständige Schulbücher, veraltete Ausgaben derselben und überschriebene Exemplare der Schriftsteller und Uebungsbücher können nicht geduldet werden.

§ 13. Bücher und Zeichenmappen dürfen nur unter Verschluss und nur mit Genehmigung des Ordinarius in der Klasse bleiben.

Bücher und Gegenstände, die den Zwecken des Unterrichts nicht dienen oder gar zur Zerstreuung verleiten, dürfen in die Schule nicht mitgebracht werden.

§ 14. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Eltern oder des Vormundes dürfen Schüler unter einander nichts verkaufen oder vertauschen. In der Schule selbst ist ein solcher Handel oder Tausch unbedingt verboten.

§ 15. Die Schulzeugnisse und Sittenhefte bringt jeder Schüler am nächsten Schultage nach der Einhändigung von seinem Vater oder dessen Stellvertreter unterschrieben zurück. Etwaige Bemerkungen, zu denen der Inhalt Anlass giebt, dürfen, falls nicht mündliche Rücksprache vorgezogen wird, nur in verschlossenem Schreiben beigefügt werden*).

§ 16. Schüler, welche Privatstunden geben wollen, haben dazu in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis des Direktors einzuholen und die Genehmigung des Vaters oder seines Stellvertreters nachzuweisen.

Beabsichtigt ein Schüler Privatstunden irgend welcher Art zu nehmen, so hat er dem Ordinarius davon Anzeige zu machen.

§ 17. Soll ein Schüler Tanzunterricht nehmen, so hat der Vater oder dessen Stellvertreter dem Direktor davon Anzeige zu machen.

§ 18. Oeffentliche Bälle oder Bälle geschlossener Gesellschaften in öffentlichen Lokalen dürfen Schüler nur in Begleitung der Eltern oder geeigneter Stellvertreter besuchen. Die auswärtigen Schüler bedürfen dazu ausserdem der Genehmigung des Direktors**).

§ 19. Der Besuch von Konditoreien, Wirtshäusern und anderen öffentlichen Lokalen ist Schülern nur in Begleitung ihrer Eltern oder solcher Personen gestattet, welche deren Stelle zu vertreten geeignet sind.

Unbedingt verboten sind Trinkgelage auch in den Wohnungen der Schüler und das Tabakrauchen an jedem öffentlichen Orte.

§ 20. Jedes Auftreten einzelner Schüler oder ganzer Klassen in der Oeffentlichkeit, z. B. bei Festlichkeiten oder durch Anzeigen in öffentlichen Blättern, unterliegt der Genehmigung des Direktors.

*) Die Schüler der Vorschule und des Gymnasiums von Sexta bis Ober-Tertia einschliesslich erhalten ausnahmslos jeden Sonnabend ein Sittenheft. Die Eltern und deren Stellvertreter werden noch ganz besonders gebeten, dasselbe ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen jeden Sonnabend zur Unterschrift abzuverlangen und unter keinen Umständen irgend welche Ausrede gelten zu lassen, sondern, wenn es nicht vorgelegt werden kann, sofort beim Ordinarius oder Direktor sich Aufklärung zu verschaffen. Auf diese Weise ist jeder Schaden, in welchen sonst der Nutzen dieser Einrichtung verkehrt werden kann, unbedingt zu verhüten.

**) Aus Fürsorge für alle Schüler machen wir auf die Gefahren, welche Zerstreuung der Jugend bringt und die sie heute mehr als je hemmt, besonders aufmerksam und warnen aufs dringendste die Schüler zu früh und zu häufig in das Theater oder zu Schaustellungen und sonstigen öffentlichen Vergnügungen mitzunehmen.

Die Beteiligung an öffentlichen Vereinen und Versammlungen ist Schülern unbedingt verboten. Vereine und regelmässige Zusammenkünfte von Schülern unter sich oder mit andern, welchen Zweck dieselben auch haben mögen, bedürfen der Genehmigung des Direktors.

§ 21. Geldsammlungen unter Schülern bedürfen der Genehmigung des Direktors.

§ 22. Schüler, welche in einer der vier unteren Klassen zwei Jahre gesessen haben, ohne die Reife für die nächst höhere zu erlangen, können auf den einstimmigen Beschluss ihrer Lehrer aus der Schule entlassen werden.

§ 23. Soll ein Schüler die Anstalt verlassen, so muss dies der Vater oder der Vormund dem Direktor mündlich oder schriftlich anzeigen. Wird der Abgang nicht vor Beginn des neuen Vierteljahrs angezeigt, so ist für dieses das ganze Schulgeld zu zahlen. Ein Abgangszeugnis wird erst dann ausgehändigt, wenn der Nachweis geführt ist, dass alle Verpflichtungen gegen die Anstalt erfüllt sind.

Schlussbemerkung.

Die Schule ist darauf bedacht, durch die den Schülern aufgegebene häusliche Beschäftigung den Erfolg des Unterrichts zu sichern und die Schüler zu selbständiger Thätigkeit anzuleiten, aber nicht einen der körperlichen und geistigen Entwicklung nachteiligen Anspruch an die Zeitdauer der häuslichen Arbeit der Schüler zu machen. In beiden Hinsichten muss die Schule auf die Unterstützung des elterlichen Hauses rechnen.

Es ist Pflicht der Eltern und deren Stellvertreter auf regelmässigen häuslichen Fleiss und verständige Zeiteinteilung ihrer Kinder selbst zu halten und sie vor Zerstreung zu bewahren, aber es ist ebenso ihre Pflicht, wenn die Forderungen der Schule dem zuträglichen Masse der Arbeitszeit nicht zu entsprechen scheinen, davon Kenntnis zu geben.

Sie werden daher ausdrücklich ersucht, in solchen Fällen dem Ordinarius oder Direktor Mitteilung zu machen und wollen überzeugt sein, dass solche Mitteilungen stets nur zu eingehender und unbefangener Untersuchung der Sache führen, nie einem Schüler zum Nachteile gereichen werden.

Königsberg, den 25. Februar 1884.

No. 579. S.

Vorstehende Schulordnung wird hiermit von uns bestätigt.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

v. Schlieckmann.